

Neuere Rechtsprechung des BVwG
und der Höchstgerichte
zum Datenschutz
(Exkurs: Parlamentarisches Datenschutzkomitee)

IT-Rechtstag

Wien, 9. Mai 2025

HR Prof. Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer

Anti-Doping-Bundesgesetz, Vorlage des BVwG an den EuGH I

BVwG 28.06.2024, W108 2250401-1/19Z

Vorgeschichte: EuGH 07.05.2024, C-115/22, vorgelegt von Unabhängiger Schiedskommission → Vorabentscheidungsverfahren unzulässig, kein „Gericht“

Anti-Doping-Agentur hat **Veröffentlichung** von Namen, der ausgeübten Sportart, des begangenen Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen, die Sanktion sowie Beginn und Ende der Sanktion auf einer Website vorgenommen

betroffene Personen beantragten Mandatsbescheid → DSB: Abweisung, gesetzlich gedeckte Verarbeitung von Daten → Beschwerde an BVwG

BVwG (neuerliches) **Vorabentscheidungsersuchen** (gekürzt):

1. Ist die DSGVO anwendbar?
2. Wenn ja, handelt es sich bei der Information über einen Dopingverstoß und eine Sperre für Wettkämpfe um ein **Gesundheitsdatum**?

Anti-Doping-Bundesgesetz, Vorlage des BVwG an den EuGH II

BVwG 28.06.2024, W108 2250401-1/19Z

3. Steht die DSGVO einer nationalen Regelung entgegen, welche die **Veröffentlichung des Namens der von der Entscheidung** der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission oder der Unabhängigen Schiedskommission **betreffenen Personen, der Dauer der Sperre und der Gründe hierfür vorsieht, ohne dass auf Gesundheitsdaten der betroffenen Person rückgeschlossen werden kann?**

Spielt es dabei eine Rolle, dass eine Veröffentlichung dieser Informationen gegenüber der Allgemeinheit laut der nationalen Regelung **nur dann unterbleiben** kann, wenn es sich beim Betroffenen um einen **Freizeitsportler, eine minderjährige Person** oder eine Person handelt, die durch die **Bekanntgabe von Informationen oder sonstigen Hinweisen** wesentlich an der **Aufdeckung von potentiellen Anti-Doping-Verstößen** beigetragen hat?

Anti-Doping-Bundesgesetz, Vorlage des BVwG an den EuGH III

BVwG 28.06.2024, W108 2250401-1/19Z

4. Verlangt die DSGVO – insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 lit. a und lit. c DSGVO – vor der Veröffentlichung in jedem Fall eine **Interessenabwägung** der **berührten Persönlichkeitsinteressen des Betroffenen** einerseits und dem **Interesse der Allgemeinheit** an der Information über den von einem Sportler begangenen Anti-Doping-Verstoß andererseits?

5. Handelt es sich bei der Information, dass eine bestimmte Person einen bestimmten **Dopingverstoß** begangen hat und wegen dieses Verstoßes an der Teilnahme an Wettkämpfen gesperrt ist, um eine Verarbeitung persönlicher **Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten iSd Art. 10 DSGVO**?

6. Falls ja: Müssen die Tätigkeiten bzw. Entscheidungen einer Behörde, der gemäß Art. 10 DSGVO die Aufsicht über die Verarbeitung übertragen ist, einer **gerichtlichen Überprüfung** unterliegen?

Anti-Doping-Bundesgesetz, Vorlage des BVwG an den EuGH IV
BVwG 28.06.2024, W108 2250401-1/19Z

7. Ist eine **Beschwerde** gemäß Art. 77 DSGVO betreffend eine geltend gemachte Verletzung nach Art. 17 DSGVO, wobei **zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde** und der **Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde noch keine Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen vorlag**, die Verarbeitung jedoch **im Laufe des Verfahrens vor dem Rechtsmittelgericht eingetreten ist, zulässig bzw. wird diese nachträglich zulässig**, wenn bereits bei Einbringung der Beschwerde konkrete Hinweise darauf bestehen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen **unmittelbar bevorsteht** bzw. in naher Zukunft stattfinden wird?

Allgemeine Verfügbarkeit von Daten, Website, Forschungsprojekt I (BVwG 22.04.2024, W214 2253376-1/23E, 2253225-1/23E)

Sachverhalt:

- BF1 bis BF6 sind **Vereine** (Vereinsnamen weisen auf sensible Daten ihrer Mitglieder hin), BF7 bis BF10 **natürliche Personen** (organschaftliche Vertreter:innen der Vereine), BF11 ist ein **Universitätsprofessor** (der das Y-Projekt betrieben hat), BF12 eine öffentliche **Universität**
- MB ist ein zur **wissenschaftlichen Forschung eingerichteter Fonds**, es bestand ein Vertrag zwischen BF12 und MB, der vor allem auf die Finanzierung des Y-Projekts durch den MB gerichtet war
- Website enthält nicht nur Vereinsnamen und Beschreibung, sondern auch Adresse des jeweiligen Vereins und die ZVR-Zahlen, woraus die Privatadressen bestimmter organschaftlicher Vertreter:innen hervorgehen
- Es wurden von Unbekannten Warntafeln bei einem der Vereine aufgestellt
- Die Privatadresse eines BF (zugleich Vereinsadresse) wurde von einem Unbekannten aufgesucht, der behauptete wissen zu wollen, ob der Verein, für den er Funktionär war, wirklich dort gemeldet sei.
- Datenschutzerklärung der BF12: BF12 als alleinige Verantwortliche genannt

Allgemeine Verfügbarkeit von Daten, Website, Forschungsprojekt II
(BVwG 22.04.2024, W214 2253376-1/23E, 2253225-1/23E)

- Beschwerde der BF1 bis BF10 bei DSB, mit **Bescheid der DSB** wurde die Beschwerde der BF1 bis 10 wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung als **unbegründet abgewiesen** (Spruchpunkt 1.).
- Den BF11 bis BF12 und dem MB wurde amtswegig aufgetragen, **innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO zum Y-Projekt abzuschließen** (Spruchpunkt 2.).
- Die Beschwerde der BF1 bis 10 wegen **Verletzung im Recht auf Information wurde als unbegründet abgewiesen** (Spruchpunkt 3.).
- Begründung: Wissenschafts- und Meinungsäußerungsfreiheit geht vor; kein Informationsanspruch von jur. Personen, keine Daten natürlicher Personen verarbeitet

Allgemeine Verfügbarkeit von Daten, Website, Forschungsprojekt III
(BVwG 22.04.2024, W214 2253376-1/23E, 2253225-1/23E)

- Beschwerde der BF1 bis BF12 an das BVwG
- tw. Stattgebung: einerseits **Verletzung des Grundrechts** der Vereine (BF 1 bis BF6) wegen Veröffentlichung der Adressen, andererseits Verletzung des Grundrechts der organschaftlichen Vertreter:innen wegen Veröffentlichung der ZVR-Nummer (und Rückführbarkeit auf die BF 7, 9, 10)
- Einstellung bezüglich Verfahren BF8
- Ersatzlose Behebung des Spruchpunkts 2 betreffend BF11 und BF12
- Verletzung der Informationspflicht gegenüber den BF7, 9 und 10.

Allgemeine Verfügbarkeit von Daten, Website, Forschungsprojekt IV (BVG 22.04.2024, W214 2253376-1/23E, 2253225-1/23E)

Begründung:

- BF12 ist (alleinige) Verantwortliche
- MB ist nicht für das Y-Projekt Verantwortlicher
- Keine Ausnahmegrund der allgemeinen Verfügbarkeit der Daten (außerdem mit anderen Daten kombiniert)
- Wissenschafts- und Meinungsfreiheit nicht verletzt
- Informationspflicht gegeben, Feststellungsbefugnis einer Rechtsverletzung

Allgemeine Verfügbarkeit von Daten, Website, Forschungsprojekt V (VfGH 11.12.2024, E 2106/2024)

- Beschwerde wegen Verletzung der Wissenschaftsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung
- Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.
- BVwG hat **Abwägung gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO** des durch das **Grundrecht auf Datenschutz gewährleisteten Anspruches auf Geheimhaltung** mit den sowohl durch die **Wissenschaftsfreiheit des Art. 17 StGG** als auch die **Kommunikationsfreiheit des Art. 10 EMRK gewährleisteten berechtigten Interessen** durchgeführt.
- Beschwerde hat **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg**.

Impferinnerungsschreiben I

- **Vorarlberg:** VwGH bestätigte, dass der Bescheid der DSB zurecht behoben wurde, da sich in der mV herausstellte, dass die Landesrätin und nicht das Amt der LReg Verantwortlicher ist (VwGH vom 27.06.2023, Ro 2023/04/0013)
- Anders **Tirol:** BVwG 07.02.2023, W245 2263552-1/20E, hatte nach mV inhaltlich Beschwerde des Amts der LReg abgewiesen, aber Amt als Verantwortlichen anerkannt → VwGH legte dem EuGH vor (VwGH 23.08.2023, Ra 2023/04/0024)
- **drittes Bundesland:** BVwG 11.03.2024, W252 2271937-1/35E u.a., Bescheid behoben, weil sich in mV herausstellte, dass Amt der LReg nicht Verantwortlicher war

Impferinnerungsschreiben II

(EuGH, C-638/23 vom 27.02.2025)

Antwort des EuGH (gekürzt):

Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung, in der **als Verantwortlicher ein Hilfsapparat der Verwaltung, der keine Rechtspersönlichkeit und keine eigene Rechtsfähigkeit hat, benannt ist**, aber nicht konkret angegeben ist, für welche speziellen Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten dieser Hilfsapparat verantwortlich ist und worin der Zweck dieser Vorgänge besteht, **nicht entgegensteht**,

sofern diese Stelle gemäß dieser nationalen Regelung **die Pflichten zu erfüllen vermag, die ein Verantwortlicher gegenüber den betroffenen Personen hat**,

und zum anderen diese nationale Regelung **explizit oder zumindest implizit den Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgibt**, für die diese Stelle verantwortlich ist.

Logik bei automatisierter Entscheidungsfindung I

EuGH 27.02.2025, C-203/22, Dun & Bradstreet Austria

CK wurde von einem Mobilfunkbetreiber der Abschluss bzw. die Verlängerung eines Mobilfunkvertrags verweigert (für den sie monatlich 10 Euro hätte zahlen müssen), weil sie gemäß einer von D & B automatisiert durchgeführten Bonitätsbeurteilung über keine ausreichende finanzielle Bonität verfüge.

→ Beschwerde an DSB, welche D & B auftrug, CK aussagekräftige Informationen über **die involvierte Logik** der auf der Grundlage der personenbezogenen Daten von CK erfolgten automatisierten Entscheidungsfindung zu übermitteln.

→ Beschwerde von D & B an das BVwG, berief sich auf geschütztes **Geschäftsgeheimnis**

Logik bei automatisierter Entscheidungsfindung II

EuGH 27.02.2025, C-203/22, Dun & Bradstreet Austria

BVwG 23.10.2019, W256 2217011-1/11E

Verletzung des Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO, D & B hat der CK keine aussagekräftigen Informationen über die involvierte Logik der automatisierten Entscheidungsfindung übermittelt oder zumindest nicht hinreichend begründet, weshalb sie nicht in der Lage sei, solche Informationen zu übermitteln.

- CK ist nicht in der Lage nachzuvollziehen, wie der Score zustande gekommen ist. Dieser Score war CK von D & B mit dem Hinweis mitgeteilt worden, dass für seine Ermittlung bestimmte soziodemografische Daten von CK „untereinander gleichwertig gewichtet“ worden seien.
- Das rechtskräftige Erkenntnis vom 23.10.2019 war vollstreckbar.
- CK beantragte Exekution bei Magistrat.

Logik bei automatisierter Entscheidungsfindung III

EuGH 27.02.2025, C-203/22, Dun & Bradstreet Austria

- Exekution dieses Erkenntnisses wurde mit der Begründung abgewiesen, dass D & B ihrer Informationsverpflichtung bereits ausreichend nachgekommen sei, obwohl sie nach Erlass des betreffenden Erkenntnisses keinerlei weitere Auskunft erteilt hatte.
- CK erhob gegen den **Bescheid des Magistrats der Stadt Wien** Beschwerde an das **VwG Wien**, um die Exekution des Erkenntnisses zu erwirken.
- VwG Wien vertrat die Ansicht, nach österreichischem Recht zur Exekution dieses Erkenntnisses verpflichtet zu sein, was die Bestimmung der konkreten Handlungen voraussetze, die D & B vornehmen müsse.
- VwG Wien legte dem EuGH vor und stellte eine Reihe von komplexen Fragen.

Logik bei automatisierter Entscheidungsfindung IV

EuGH 27.02.2025, C-203/22, Dun & Bradstreet Austria

Antworten des EuGH (gekürzt):

1. Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO ist dahin auszulegen, dass bei automatisierten Entscheidungsfindungen (einschließlich Profilings) im Sinne von Art. 22 Abs. 1 DSGVO die betroffene Person vom Verantwortlichen im Rahmen des Anspruchs auf Erteilung „aussagekräftiger Informationen über die involvierte Logik“ verlangen kann, ihr **anhand der maßgeblichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form die Verfahren und Grundsätze zu erläutern, die bei der automatisierten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Gewinnung eines bestimmten Ergebnisses – beispielsweise eines Bonitätsprofils – konkret angewandt wurden.**

Logik bei automatisierter Entscheidungsfindung V

EuGH 27.02.2025, C-203/22, Dun & Bradstreet Austria

2. Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO ist dahin auszulegen, dass bei der Geltungmachung von Geschäftsgeheimnissen der Verantwortliche diese angeblich geschützten **Informationen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu übermitteln hat, die die einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen abwägen müssen**, um den Umfang des in Art. 15 DSGVO vorgesehenen Auskunftsrechts der betroffenen Person zu ermitteln.
(„In-camera-Verfahren, Anm.)

Löschung von Bonitätsdaten durch Kreditauskunfteien I

EuGH-Vorlage durch VwG Wiesbaden

SCHUFA Holding u. a. (EuGH 7.12.2023, C-26/22 und C-64/22)

- Insolvenzverfahren, vorzeitige Restschuldbefreiung – amtlich im Internet veröffentlicht, nach 6 Monaten gelöscht
- SCHUFA speichert die Daten 3 Jahre
- Verwaltungsgericht Wiesbaden legte EuGH vor

Art. 5 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Abs. 1 lit. f DSGVO ist dahin auszulegen, dass

er einer Praxis privater Wirtschaftsauskunfteien entgegensteht, die darin besteht, in ihren eigenen Datenbanken aus einem öffentlichen Register stammende Informationen über die Erteilung einer Restschuldbefreiung zugunsten natürlicher Personen zum Zweck der Lieferung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit dieser Personen für einen Zeitraum zu speichern, der über die Speicherdauer der Daten im öffentlichen Register hinausgeht.

→ hatte direkte Auswirkung auf Rsp VwGH und BVwG!

Löschung von Bonitätsdaten durch Kreditauskunfteien II

BVwG 24.02.2025, W298 2296144-1/4E

- bP (MB beim BVwG) erhielt ein Aufforderungsschreiben von Inkassounternehmen
- Löschbegehren an die BF (Kreditauskunftei)
- Kreditauskunftei löschte vier Datensätze und teilte mit, darüber hinaus dem Ansuchen nicht zu entsprechen
- Beschwerde an DSB → diese ordnete Löschung an, dagegen erhob die Kreditauskunftei Beschwerde an das BVwG
- Es wurden zum Entscheidungszeitpunkt noch immer vier Einträge gespeichert (eröffnet zwischen 2016 und 2020, geschlossen 2021 bzw. ein Fall 2023), offen 0 EUR.

Löschung von Bonitätsdaten durch Kreditauskunfteien III

- Detaillierte Ausführungen zur früheren und nunmehrigen Rsp der Gerichte
- Daten stammen **zwar aus keinem öffentlichen Register**, jedoch **treffen Überlegungen des EuGH zu Insolvenzdaten**, deren lange Speicherung den Interessen der betroffenen **Personen beträchtlich schaden kann, auch auf Zahlungsdaten zu, welche Kreditinstituten von Inkassobüros offengelegt werden** und nicht aus öffentlichen Insolvenzregistern stammen
- Auch hier soll es dem Betroffenen möglich sein sich erneut am **Wirtschaftsleben zu beteiligen**
- Insolvenzordnung normiert, dass Insolvenzdaten nach Abschluss des Insolvenzverfahrens idR bis ein Jahr öffentlich abrufbar sind

Löschung von Bonitätsdaten durch Kreditauskunfteien IV

- Bonitätsdaten sind daher auch **längstens ein Jahr nach schuldenbefreiender Bezahlung** (Betreibung) zu löschen
- Allen Forderungen wurde bis 2021 bzw. 2023 nachgekommen, daher sind die Daten zu löschen
- Revision an den VwGH zulässig (keine Rsp zur Dauer)

Hacking von Meldedaten einer GmbH-Datenbank I

BVwG 05.07.2024, W292 2284228-1/49E

- X-GmbH war mit der Einbringung und Abrechnung bestimmter Gebühren beauftragt (ging später in Y-GmbH über)
- X verfügte zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages über umfassende Datenbanken, die Meldedaten aller in Österreich gemeldeten Personen sowie Gebäudedaten umfasste.
- Für ein IT-Projekt wurde die Z-Service GmbH als „IT-Dienstleister“ (Auftragsverarbeiter) herangezogen, Softwareentwicklung, dieses beauftragte mit Wissen der X-GmbH ein Tochterunternehmen in einem Drittstaat
- Z-Service GmbH richtete auf einem Cloud-Server in Deutschland eine Testumgebung ein.

Hacking von Meldedaten einer GmbH-Datenbank II

- X-GmbH stellte dem IT-Dienstleister aus der Datenbank 5 bis 6 Millionen Datensätze zur Verfügung, darauf griffen sowohl der IT-Dienstleister als auch die X-GmbH zu
- Einem „**Hacker**“ gelang es, auf den Datenbestand zuzugreifen und Daten zu exfiltrieren (zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen waren vom IT-Dienstleister nicht getroffen worden)
- Ein unbekannter **Dritter** hat den Datenbestand im Darknet zum Verkauf angeboten (darunter auch Meldedaten von Personen mit Auskunftssperre), diese Daten wurden von einer öffentlichen Stelle gekauft und untersucht, X-GmbH wurde informiert
- Ein Mitarbeiter des IT-Dienstleisters erfuhr aus Medien von dem Sicherheitsvorfall und befürchtete, dass es sich um Daten aus der Meldedatenbank handelte – stellte Sicherheitslücke und unberechtigten Zugriff Dritter fest
- Der Geschäftsführer der Z-Service GmbH informierte die X-GmbH.

Hacking von Meldedaten einer GmbH-Datenbank III

- X-GmbH erstattete Meldung nach Art. 33 DSGVO an DSB
- Keine Information der betroffenen Personen
- MB erfuhr aus den Medien von diesem Vorfall, erhob 2023 Beschwerde an DSB
→ tw. Stattgebung, Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch Verstoß gegen Art. 32 DSGVO
- Beschwerde der GmbH an BVwG, Präklusion eingewendet, MB habe bereits 2020 durch die Medien Kenntnis von der Datenschutzverletzung gehabt. Außerdem sei die nunmehrige Y-GmbH nicht Verantwortliche für den Vorfall.
- Einwand MB: Es kommt nicht auf das beschwerende Ereignis an, sondern auf persönliche Betroffenheit, X-GmbH habe Informationen zurückgehalten.

Hacking von Meldedaten einer GmbH-Datenbank IV

- BVwG schloss sich der Beweiswürdigung der DSB an
- Verstoß gegen Art. 5 DSGVO kann in einer Beschwerde nach Art. 77 DSGVO geltend gemacht werden, sofern er den MB betrifft
- Parallel dazu kann die Beschwerde auch auf § 1 Abs. 1 DSG gestützt werden
- Es kann auch über beides einheitlich abgesprochen werden, wenn der Verstoß gegen Art. 5 DSGVO auch einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 DSG darstellt
- Die Ausnahme von allgemein verfügbaren personenbezogenen Daten vom Schutzbereich hat unangewendet zu bleiben (Verweis auf VwGH Ro 2021/04/0016-4, Rz 25)
- Feststellungskompetenz der DSB ist aufgrund der Öffnungsklausel des Art. 58 Abs. 6 DSGVO iVm § 24 Abs. 2 Z 5 und Abs. 5 DSG gegeben (Verweis auf VwGH vom 19.10.2022, Ro 2022/04/0001 Rz 22)

Ablehnung von Beschwerden durch DSB I

W245 2234935-1/6E vom 22.12.2022

- Beschwerde wegen der Verletzung des Auskunftsrechts an die DSB
- DSB lehnte Beschwerde gem. Art. 57 Abs. 4 DSGVO ab, begründete dies mit einer Vielzahl von Eingaben (77 Beschwerden im Zeitraum 28.08.2018 bis 07.04.2020)
- BVwG: (ersatzlose) Behebung des Bescheids, Fortsetzung des Verfahrens unter Abstandnahme von den gebrauchten Gründen zur Ablehnung. Für **Exzessivität** reicht **nicht die häufige Wiederholung** von Eingaben, sondern muss auch eine **rechtsmissbräuchliche Vorgangsweise** gegeben sein
- DSB erhob ao Revision → VwGH legte dem EuGH vor

Ablehnung von Beschwerden

(EuGH 09.01.2025, C-416/23)

EuGH-Vorlage durch **VwGH 27.06.2023, Ra 2023/04/0002**

Antworten

- Der in Art. 57 Abs. 4 enthaltene Begriff „Anfrage“ umfasst **Beschwerden** nach Art. 57 Abs. 1 Buchst. f und Art. 77 Abs. 1 der DSGVO.
- Anfragen können **nicht allein aufgrund ihrer Zahl** während eines bestimmten Zeitraums **als „exzessiv“** eingestuft werden, da die Ausübung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Befugnis voraussetzt, dass die Aufsichtsbehörde das Vorliegen einer **Missbrauchsabsicht** der anfragenden Person nachweist.
- Eine Aufsichtsbehörde kann bei **exzessiven Anfragen** durch eine mit Gründen versehene Entscheidung **wählen**, ob sie eine **angemessene Gebühr** auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangt **oder sich weigert**, aufgrund der Anfrage tätig zu werden, wobei sie alle relevanten Umstände berücksichtigen und sich vergewissern muss, dass die gewählte Option **geeignet, erforderlich und verhältnismäßig** ist.

Ablehnung von Beschwerden durch die DSB II

Follow-up VwGH 29.01.2025, Ra 2023/04/0002

- Das Erkenntnis des BVwG wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.
- Es kann aufgrund der **Feststellungen** des BVwG eine Missbrauchsabsicht des Mitbeteiligten **nicht abschließend beurteilt** werden, weil es ergänzender Ermittlungen zum Vorliegen einer Missbrauchsabsicht bedarf.
- Der Sachverhalt ist daher ergänzungsbedürftig, daher inhaltliche Rechtswidrigkeit.

→ Aufhebung

Verwaltungsstrafverfahren

Adressverlag („X-Affinitäten“ u.a.) I

Vorgeschichte: Rsp des VwGH Ro 2019/04/0229 v. 12.05.2020

Dieser Rsp folgend:

W258 2227269-1/14E vom 26.11.2020

- Wahrscheinlichkeit, mit der sich eine natürliche Person für Wahlwerbung einer bestimmten Partei interessiert wurde von der BF errechnet, zugeordnet, und weiterverarbeitet
- Straferkenntnis der DSB, stellte zahlreiche Datenschutzverstöße fest, Strafe von 18.000.000,00 verhängt

→ Beschwerde an BVwG

→ Ersatzlose Behebung des Bescheides und Einstellung des Verfahrens, DSB hat keine natürliche Person benannt, deren Verhalten der BF zugerechnet werden kann

→ Amtsrevision an VwGH

Adressverlag II

Aussetzung (VwGH 24.02.2022, Ra 2020/04/0187-11)

Das Revisionsverfahren wird bis zur Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-807/21 über das Ersuchen des Kammergerichts Berlin ausgesetzt.

„Deutsche Wohnen“, Strafbarkeit juristischer Personen (EuGH 5.12.2023, C-807/21) I

Art. 58 Abs. 2 Buchst. i und Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO sind dahin auszulegen, dass

sie einer **nationalen Regelung entgegenstehen**, wonach eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoßes **gegen eine juristische Person** in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche **nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde.**

Art. 83 DSGVO ist dahin auszulegen, dass

nach dieser Bestimmung eine **Geldbuße nur dann verhängt werden darf**, wenn nachgewiesen ist, dass der Verantwortliche, der eine juristische Person und zugleich ein Unternehmen ist, einen in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten **Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen** hat.

→ **direkte Auswirkung auf Rsp VwGH, BVwG und DSB!**

Adressverlag III

VwGH 01.02.2024, Ra 2020/04/0187-11, Aufhebung des Erkenntnisses

Fortgesetztes Verfahren BVwG 27.12.2024, W258 2227269-1/39E (gekürzt)

Z-AG hat im Rahmen der Ausübung des Gewerbes „Adressverlage und Direktmarketingunternehmen“ für ihr Produkt „DAM-Zielgruppenadressen“ die **Wahrscheinlichkeit, mit der sich eine natürliche Person für Wahlwerbung einer bestimmten Partei interessiert** (X-Affinitäten) **verarbeitet**, nämlich für die in ihrer DAM-Datenbank enthaltenen natürlichen Personen **berechnet**, ihnen **zugeordnet** und **gespeichert** und **verkauft**, letzteres, um es Dritten zu ermöglichen, Streuverluste in der Werbung zu verringern, nämlich

a) zugeordnet und gespeichert bis zum 21.02.2019 und

b) bis zum 30.06.2018 berechnet und in unterschiedlichem Ausmaß an Unternehmen verkauft

Adressverlag IV

I.a)

1.) Z- AG hat hinsichtlich der in ihrer DAM-Datenbank enthaltenen Personen zumindest eine **Liste der empfangenen Pakete samt dem Zeitpunkt ihres Empfangs aus dem Geschäftsbereich der Paketzustellung** übernommen („Kennzahlen“) und daraus die **Paketfrequenz** der jeweiligen Person berechnet, dh die Anzahl der Pakete, welche die Person in einem bestimmten Zeitraum empfangen hat, und in Folge die Daten anonymisiert, um daraus ein Hochrechnungsmodell für Marketingzwecke zu erstellen.

2.) Hinsichtlich des Vorwurfs, sie habe im Rahmen der Ausübung des Gewerbes „Adressverlage und Direktmarketingunternehmen“ die „**Umzugsaffinität**“, bzw die zu ihrer Berechnung verwendete „Umzugshäufigkeit“, unrechtmäßig verarbeitet, wird das Verfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 2. Fall VStG **eingestellt.**“

Adressverlag V

VI.)

Die Z-AG hat es unterlassen, ein mangelfreies **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** zur Anwendung „DAM–Zielgruppenadressen“ zu erstellen, indem sie es unterlassen hat, darin eine ausreichende Beschreibung der **Datenkategorie „Marketing“** aufzunehmen, nämlich **MARKETING**, wie Teilzahler, Kundenkarten, Schnäppchenjäger, Tierliebhaber, Sport, Sinus Milieu, Neurotypen, Reisen, Bio, Nachtschwärmer, Freizeitgriller, Paket Score, Heimwerker, Onlinekäufer, Brand, Style High Fashion, Lebensphase, X-Affinität, Einkommen, Kaufkraft, Landwirtschaft, Anzahl Kinder, Baby, Kleinkind, Kind, Schulkind, Jugendliche, Familienstand“

Adressverlag VI

- schuldhaftes Verwaltungsübertretung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a iVm Art. 9 Abs. 1 iVm Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO
- fahrlässiges Verhalten des BF, ist nicht der Erkundigungspflicht nachgekommen
- Inzwischen sind (weitere) Milderungsgründe hinzugekommen (Schadenersatzzahlungen geleistet, Unterlassungserklärungen auf Anfrage akzeptiert)
- aber hoher Schweregrad → **16 Millionen EUR**
- O. Rev. zugelassen (Revision erhoben, VfGH-Beschwerde)

Fazit

- Tw. noch immer Abarbeitung von Massenverfahren (Impferinnerungsschreiben, Hacking einer Datenbank)
- BVwG, aber auch VwGH immer mehr vom EuGH „getrieben“



PDK Parlamentarisches
Datenschutzkomitee

Vorgeschichte I

- Anfang der 2000er Jahre: Ist RL 95/46/EG auf den parlamentarischen Bereich (Gesetzgebung) anwendbar?
- EuGH C-465/00, C-138/01 und C-139/01 vom 20. Mai 2003 (RH gegen ORF ua) : Anwendbarkeit der RL 95/46/EG im Zusammenhang mit einer Regelung im BezügebegrenzungsBVG – betrifft Rechnungshof
- Einrichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde für die Gesetzgebung (Gewaltenteilung)?

Vorgeschichte II

- Teil der Lehre: Ausnahme der Gesetzgebung von DSGVO, ebenso Ausführungen des **Gesetzgebers** in diversen Initiativanträgen und Ausschussberichten (z.B. Datenschutz-Anpassungsgesetz, Datenschutz-Deregulierungsgesetz)
- C-272/19 vom 9. Juli 2020: VQ gegen Land Hessen: Petitionsausschuss ist Verantwortlicher, DSGVO ist anwendbar; Rn 72: In der DSGVO ist **keine Ausnahme für parlamentarische Tätigkeit** vorgesehen

Vorgeschichte III

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-33/22 vom 16. Jänner 2024 (WK gegen Präsidenten des NR):

- **DSGVO** ist auch auf Datenverarbeitungen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses anwendbar
- Wenn es um Tätigkeiten eines Untersuchungsausschusses in Ausübung seiner Kontrollrechte geht, die der **Untersuchung von Tätigkeiten einer polizeilichen Staatsschutzbehörde aufgrund des Verdachts politischer Einflussnahme** auf diese Behörde dienen, sind solche **nicht** als die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten anzusehen, **die außerhalb des Unionsrechts liegen.**
- Wenn ein Mitgliedstaat **nur eine Aufsichtsbehörde** eingerichtet hat, wird dieser Behörde **unmittelbar durch Art. 77 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 1 DSGVO die Zuständigkeit** übertragen, über Beschwerden betreffend von diesem Untersuchungsausschuss durchgeführte Verarbeitungen personenbezogener Daten zu befinden.

Gesetzesänderungen

- BGBl I 70/2024: Änderung des InfOG, des DSGVO, des BDG und des VwGG
- Einfügung der Abschnitte 6 und 7 nach § 35 in das DSGVO: Einrichtung einer eigenen Datenschutz-Aufsichtsbehörde für den parlamentarischen Bereich
- BGBl I 71/2024: Änderung des Rechnungshofgesetzes 1948 und des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982
- BGBl I 81/2024: Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes 1975

Einrichtung PDK § 35a DSG

Zuständigkeit über Verarbeitungen

1. des NR und des BR einschließlich deren Mitglieder in Ausübung ihres Mandates sowie der Funktionäre gem. § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG (der Verfahrensrichter und sein Stellvertreter; der Verfahrensanwalt und sein Stellvertreter und der Ermittlungsbeauftragte, Anm.)
2. des RH und der Volksanwaltschaft,
3. der angelagerten Verwaltung,
4. allenfalls des Landtags, des Landesrechnungshofes und der Landesvolksanwaltschaft, soweit dies durch ein jeweiliges LVG vorgesehen wird

PDK ist eine **Dienstbehörde** und **Personalstelle**. Die **Diensthoheit** gegenüber den Bediensteten wird von dessen Vorsitzender/Vorsitzenden ausgeübt.

Mitglieder § 35b DSG

- Mitglieder werden auf Vorschlag des Hauptausschusses des NR vom NR mit Zustimmung des BR für fünf Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig; Angelobung durch den BPräs
- mindestens 3, höchstens 6 Mitglieder (derzeit 5)
- bestimmte Qualifikation (Studium - mindestens bei der Hälfte rechtswissenschaftliches Studium, persönliche und fachliche Eignung, fünfjährige einschlägige Berufserfahrung, Kenntnisse des österreichischen und europäischen Datenschutzrechts, der Grundrechte, des Parlamentsrechts und des parlamentarischen Verfahrens)
- bestimmte Personen dürfen nicht gewählt werden (z.B. Mitglieder der BReg)
- Enthebungsregelung
- Entschädigung

Unabhängigkeit § 35c DSG

- Tätigkeit für das PDK ist eine nebenberufliche Tätigkeit der Mitglieder (sie dürfen keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes oder ihrer Unbefangenheit hervorrufen können oder die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied des PDK behindert oder wesentliche Interessen dieser Aufgabe gefährdet)
- Präsident des NR kann sich bei der/beim Vorsitzenden über die Gegenstände der Geschäftsführung informieren – dem ist nur zu entsprechen, soweit dies nicht der völligen Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde widerspricht

Vorsitz und Beschlussfassung § 35d DSG

- Vorsitz wechselt jährlich (Reihenfolge GO), ebenso Stellvertretung
- ein Entwurf betreffend die erforderlichen Ressourcen ist vom Vorsitz dem Präsidenten des NR rechtzeitig zu unterbreiten
- Beschlussfähigkeit: bei Anwesenheit bei mehr als der Hälfte der Mitglieder, Stimmenmehrheit

Aufgaben, Befugnisse, Tätigkeitsbericht und Veröffentlichung von Entscheidungen § 35e DSG

- Genehmigungen nach § 7 Abs. 2 Z 3 sowie § 8 Abs. 3 und 4 DSG
- § 21 Abs. 1, § 22 und § 30 Abs. 5 DSG gelten sinngemäß. Gegenüber den in § 2 InfOG genannten Personen (welche Zugang zu klassifizierten Informationen haben, Anm.) bestehen die Untersuchungsbefugnisse gem. Art. 58 Abs. 1 lit. e und f DSGVO nicht, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen führen würde; dasselbe gilt auch gegenüber RH und Volksanwaltschaft
- **Tätigkeitsbericht** ist dem Präsidenten des NR und von diesem wieder der BReg, dem NR, dem BR und, soweit eine Zuständigkeit des PDK besteht, den Landtagen vorzulegen
- Veröffentlichung von **Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung** für die Allgemeinheit

Parteistellung, Rechtsmittellegitimation und
Geheimhaltungsverpflichtung § 35g DSG
Beschwerde an das BVwG § 35h DSG

- Parteien des Verfahrens: Beschwerdeführer:in, Verantwortliche:r
- Verantwortliche können Beschwerde an das BVwG richten und Revision an den VwGH erheben
- Erlangen PDK, BVwG, VwGH oder VfGH im Rahmen eines Verfahrens Kenntnis von Informationen, die einer gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, gilt die Geheimhaltungsverpflichtung auch für diese
- Beschwerde an das BVwG: **Berufsrichter:innensanat**

Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss § 35i DSG

Zusammenarbeit und Kohärenz § 35j DSG

- Gemeinsame Vertretung im EDSA durch den/die Leiter:in der DSB
- Zusammenarbeit zwischen PDK und DSB mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der DSGVO; DSB hat PDK rechtzeitig informieren und jedenfalls einzubinden, wenn dieses von einer Angelegenheit betroffen sein könnte

(Verwaltungs-)Strafbestimmungen und Übergangsbestimmungen

Verwaltungsstrafen:

- keine Geldbußen nach Art. 83 DSGVO (siehe § 30 Abs. 5 DSG)
- Verwaltungsstrafbestimmung des § 62: neuer Abs. 6
Zuständigkeit des PDK – Anwendungsbereich?

Übergangsbestimmungen:

- bei der DSB anhängige Verfahren waren ab 1. Jänner 2025 vom PDK weiterzuführen
- Fristen begannen neu zu laufen

Begleitgesetze I

Änderungen GOG-NR, InfOG, Rechnungshofgesetz, Volksanwaltschaftsgesetz, BDG, VwGG

- § 3a Abs. 4 IOG: NR und BR sind Verantwortliche (nicht die einzelnen Abgeordneten oder Ausschüsse)
- Rechnungshof und Volksanwaltschaft sind Verantwortliche
- Verantwortliche sind allenfalls auch entsprechende Landesorgane
- Einschränkung der Betroffenenrechte nach Art. 23 DSGVO, für manche Personenkreise bzw. Bereiche **gänzlicher Ausschluss des Auskunftsrechts**; Ausschluss der „Rechte gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c und g. sowie Abs. 3 DSGVO“ (InfOG)

Begleitgesetze II

- Betroffenenrechte bei zugeleiteten Verfahrensgegenständen können (nur) bei „Urhebern“ geltend gemacht werden (was aber wohl nicht ausschließen kann, dass auch NR und BR „Verantwortliche“ sind!) - ähnliche Regelung im Rechnungshofgesetz und Volksanwaltschaftsgesetz

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Gibt es noch Fragen?